



Mitteilungsblatt

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Fladungen mit ihren Mitgliedsgemeinden Stadt Fladungen, Gemeinde Nordheim v.d.Rhön und Gemeinde Hausen

Jahrgang 44

26./27.02.2022

Nr. 04/2022

Inhalt:

Seite 1	Für alle Gemeinden
Seite 1-3	Stadt Fladungen
Seite 3	Gemeinde Hausen
Seite 3-11	Gemeinde Nordheim
Seite 11	Aus den Vereinen
Seite 11	Allgemeine Informationen
Seite 11-13	Kirchliche Nachrichten
Seite 13	Apothekendienst/Notdienst
Seite 14-16	Anzeigen

Mitteilung der Redaktion

Die nächste Ausgabe des Mitteilungsblattes erscheint am Wochenende vom 12./13. März. Redaktionsschluss für die kommende Ausgabe ist Mittwoch, 02. März, um 12.00 Uhr. Wir bitten um Beachtung.

Die Verwaltungsgemeinschaft Fladungen bietet als bürgerfreundlichen Service weiterhin alle 14 Tage die kostenfreie Verteilung des Mitteilungsblattes in die Haushalte im VG-Gebiet an. Diese erfolgt mit der Werbepost am Wochenende. In Briefkästen mit der Aufschrift „Keine Werbung“ sowie einigen wenigen anderen Bereichen ist die Zustellung leider nicht möglich. Das Mitteilungsblatt liegt daher zusätzlich an folgenden Stellen kostenfrei zum Mitnehmen aus:

- Fladungen** Verwaltungsgemeinschaft
Marktplatz 1
- Hausen** Bäckerei Hippeli
St.-Georg-Str. 3
- Nordheim** Eingangsbereich ehem. Bäckerei Lenhardt
Von-der-Thann-Str. 13

Außerdem kann das Mitteilungsblatt kostenlos unter www.fladungen.rhoen-saale.net/Aktuelles/Mitteilungsblatt abgerufen werden.

Vereine und Institutionen können kostenlos öffentliche Vereinsnachrichten, Termine und Veranstaltungshinweise in der Rubrik „Aus den Vereinen“ und im Veranstaltungskalender bekannt geben. Darüber hinausgehende Anzeigen für z. B. Feiern oder Festveranstaltungen sind kostenpflichtig.

Beiträge schicken Sie bitte per E-Mail an mitteilungsblatt@streutal-journal.de

Die gleiche Adresse gilt für die Annahme von kostenpflichtigen Werbeanzeigen. Für Rückfragen steht Ihnen die Redaktion unter Tel. **09776 / 26297-17** zur Verfügung.

Spruch des Tages

„Optimismus ist die Fähigkeit, den blauen Himmel hinter den Wolken zu ahnen.“

- Madeleine Robinson -

Es grüßt Sie herzlich die Verwaltungsgemeinschaft und Tourist-Information Fladungen.

Für alle Gemeinden

Amtliche Bekanntmachungen

Zahlungsaufforderung

Am 15.02.2022 waren folgende Steuern und Abgaben zur Zahlung fällig:

Grundsteuer A, Grundsteuer B, Gewerbesteuvorauszahlungen.

Soweit die Steuern und Abgaben noch nicht entrichtet worden sind und der Verwaltungsgemeinschaft Fladungen keine SEPA-Lastschrift erteilt worden ist, werden die Pflichtigen hiermit aufgefordert, innerhalb einer Woche Zahlung zu leisten.

Diese Zahlungsaufforderung gilt als öffentliche Mahnung!
Schnupp, 1. Vorsitzender der VGem Fladungen



Stadt Fladungen

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Fladungen für das Gebiet für den Bereich zwischen der B 285 und der Hausener Straße

Mit Bescheid vom 10.01.2022; Az. 4. 1-6102-20200408, hat das Landratsamt Rhön-Grabfeld die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Fladungen genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gem. § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Aus dem Rathaus wird berichtet

Aus der Stadtratssitzung vom 19. Januar 2022

Antrag auf Baugenehmigung; Wohnhausneubau mit überdachtem Stellplatz und Nebengebäude Fl. Nr. 1004/2 Gmk. Oberfladungen [Bauplannr. 01/2022]

Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Baugesetzbuch (BauGB) wird erteilt.

Den Befreiungen nach § 31 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) hinsichtlich Kniestock, liegende Fensterformate, Firstrichtung, Dachform Carport, Traufhöhe und des Nebengebäudes außerhalb der Baugrenze wird zugestimmt.

Antrag auf Baugenehmigung; Neubau eines Einfamilienhauses Fl. Nr. 1885/1 Gmk. Fladungen [Bauplannr. 02/2022]

Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Baugesetzbuch (BauGB) wird erteilt.

Eine Grunddienstbarkeit für den überlangen Hausanschluss (Fl. Nr. 1885/1) sowie für die gemeindliche Wasserleitung wird in Fl. Nr. 1889 Gmk. Fladungen grundbuchrechtlich gesichert.

Spende Stadt Fladungen; Flutkatastrophe „Ahrtal“, Spende von der Stadt Fladungen für Kindergarten

Die Stadt Fladungen beschließt, den Kath. Kindergarten St. Mauritius in Heimersheim, Ortsteil von Bad Neuenahr-Ahrweiler, mit einer Spende in Höhe von 2.000 Euro zu unterstützen.

Wasserzählerwechsel in Leubach und Rüdenschwinden

Der Wasserzweckverband „Rother Gruppe“ beabsichtigt im Auftrag der Stadt Fladungen die Wasserzähler innerhalb der nächsten Wochen in Leubach und Rüdenschwinden turnusmäßig zu wechseln. Es werden wie bisher Analogzähler ohne Funkmodul eingebaut.

Den Hausbesitzern entstehen hierdurch keine Kosten, es wird lediglich gebeten, den Bauhofmitarbeitern und Wasserwarten Zugang zu den Zählern zu gewähren. Aufgrund der aktuellen Lage werden die Ausführenden Schutzmasken tragen. Wir bitten darauf zu achten, dass ausreichend Abstand gehalten und unnötige Aufenthaltszeit vermieden wird.

Aktualisierung der Internetseite www.fladungen-rhoen.de

Die Tourist-Information überarbeitet aktuell ihre Internetseite www.fladungen-rhoen.de. Dabei werden Inhalte, Fotos und Informationen erneuert. In diesem Zusammenhang wollen wir Unternehmen, Handwerks- und Gewerbebetriebe der Stadt Fladungen herzlich dazu einladen, der Tourist-Information kurze Texte und Fotos über die ansässigen Unternehmen zur Verfügung zu stellen, um diese auf der Webseite zu platzieren. Des Weiteren können Sie uns ab sofort offene Stellen mitteilen. Bewerber können sich dann direkt über unsere Webseite mit Ihnen in Verbindung setzen.

Zudem ist es weiterhin möglich Immobilien, egal ob Verkauf oder Vermietung, über die Homepage der Tourist-Information Fladungen zu vermarkten. Dies ist ein Service der Stadt Fladungen und ist kostenlos. Kontakt: Tel. 09778 / 9191 - 11 oder E-Mail info@fladungen-rhoen.de

Jedermann kann den Flächennutzungsplan und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung der geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Fladungen, Marktplatz 1, 97650 Fladungen, Zimmer 1.2, während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Außerhalb dieses Zeitraumes können Termine zur Einsichtnahme vereinbart werden (Tel. 09778 / 9191 - 43 oder 09778 / 9191 - 37).

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch (BauGB) beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs.2 Baugesetzbuch (BauGB) beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 Baugesetzbuch (BauGB) beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Fladungen geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung

oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Fladungen, 09.02.2022

Michael Schnupp

Erster Bürgermeister



Verkauf von Privatgrundstücken und Gebäuden / Entwicklung der Stadt Fladungen und Ortsteile

Die Stadt Fladungen bittet alle Besitzer von Privatgrundstücken bzw. landwirtschaftlichen Flächen, sich vor einem eventuellen Verkauf mit der Stadt in Verbindung zu setzen. Die Stadt Fladungen ist laufend auf der Suche nach Grundstücken, die, bei Bedarf, getauscht werden können, z. B. wenn Flächen für den Wegebau oder die Erschließung von Bau- und Gewerbegebieten benötigt werden.

Wie wichtig es für die künftige Entwicklung unserer Gemeinde ist, dass die Stadt zum passenden Zeitpunkt über die notwendigen Flächen verfügt, hat sich in den letzten Jahren insbesondere beim Wegzug des REWE-Marktes und den Bemühungen um die Ansiedlung der Firma Norma gezeigt. Aber auch in den Altortbereichen gibt es immer wieder Gebäude und dazugehörige Flächen, die für die weitere Entwicklung der jeweiligen Ortsteile wichtig sein können.

Bitte setzen Sie sich, falls Sie planen, ein Grundstück zu verkaufen, vorher mit Bürgermeister Michael Schnupp in Verbindung, Tel. 09778 / 9191 - 30 oder per E-Mail an buergermeister@fladungen.de. Vielen Dank.

Müllkalender (Restmüll, Biotonne, Gelber Sack)

Fladungen, Heufurt, Wurmbergsiedlung

Mittwoch, 02. März (+ Papier)

Mittwoch, 16. März

Brüchs, Hufnar, Leubach, Oberfladungen, Rüdenschwinden, Sands, Weimarschmieden

Donnerstag, 03. März (+ Papier)

Donnerstag, 17. März



Aus dem Rathaus wird berichtet

Weitere Auslagestellen Mitteilungsblatt

Die Gemeinde weist darauf hin, dass Bürgerinnen und Bürger, in Hausen die das Mitteilungsblatt der VG Fladungen nicht über die Verteilung der Werbepost am Wochenende erhalten, kostenfreie Ausgaben – neben der auf Seite 1 genannten Auslagestelle in der Bäckerei Hippeli, St.-Georg-Str. 3 – auch an folgenden Stellen erhalten können:

- Prospektständer am **Rathaus Hausen**, Fladunger Str. 1,
- in der **Gaststätte Braustüble in Roth**, Hauptstr. 7.
- Steckkasten an der **Alten Schule in Roth**

Anmeldung Gemeindekindergarten Hausen

Für das kommende Kindergartenjahr 2022/23 findet die Datenerfassung der neuen Kinder in der Woche vom 14. bis 18. März 2022 statt. Es können Kinder ab dem 1. Geburtstag angemeldet werden. Schulkinder bis zur 4. Klasse können im Rahmen der Hausaufgabenbetreuung und der Ferienbetreuung angemeldet werden. Wer Interesse hat, möge sich bitte aufgrund der aktuellen Corona-Situation telefonisch unter Tel. 09779 / 1015 oder per E-Mail an kiga.hausen@t-online.de melden.

Kindergarten reist durch das Land der Farben

Die Kindergartenkinder aus Hausen reisen in diesem Jahr durch das Land der Farben. Den Anfang machte die Farbe „ROT“. Deshalb durften die Kleinen das rote Häusemer Feuerwehrauto von außen und sogar von begutachten. Karsten Paul von der Feuerwehr Hausen zeigte und erklärte den Kindern alle roten Dinge am und im Feuerwehrauto. Zum Abschluss durften die Kinder dann auch noch eine Runde im Feuerwehrauto mitfahren. Das war eine Freude! Das ist es klar, dass sich alle kleinen und auch großen Gäste ganz herzlich bei den Floriansjüngern bedanken.



Müllkalender (Restmüll, Biotonne, Gelber Sack)

Hausen, Hillenberg

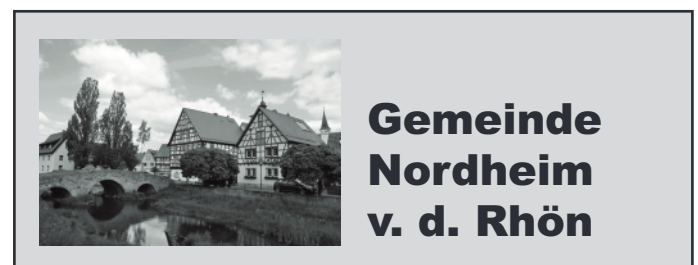
Donnerstag, 03. März (+ Papier)

Donnerstag, 17. März

Roth

Freitag, 04. März

Freitag, 18. März (+ Papier)



Amtliche Bekanntmachungen

Satzung über die Benutzung der Friedhöfe und der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Nordheim v.d.Rhön (Friedhofssatzung – FS) vom 20.01.2022

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 sowie Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S.

796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 272), erlässt die Gemeinde Nordheim v.d.Rhön folgende Satzung:

I. Allgemeine Vorschriften

§1 Geltungsbereiche

Die Gemeinde Nordheim v.d.Rhön errichtet und unterhält die folgenden Einrichtungen für das Bestattungswesen als öffentliche Einrichtungen:

- a) die gemeindlichen Friedhöfe in
 - Nordheim v.d.Rhön (Flur Nm. 182/0, 191/0, 1294/0, 1295/0, 1296/0 und 1297/0) und
 - Neustädtles (Flur Nm. 28/0, 29/0).
- b) die gemeindlichen Leichenhäuser und Aussegnungshallen in Nordheim v.d.Rhön und Neustädtles.

§2 Friedhofszweck

Der Friedhof dient insbesondere den verstorbenen Gemeindegliedern als würdige Ruhestätte und der Pflege ihres Andenkens.

§ 3 Bestattungsanspruch

(1) Auf den Friedhöfen werden beigesetzt:

- a) die Verstorbenen, die bei ihrem Ableben in der Gemeinde Nordheim v.d.Rhön ihren Wohnsitz oder einen Bezug zur Gemeinde Nordheim v.d.Rhön hatten,
- b) die Verstorbenen, die ein Nutzungsrecht an einem belegungsfähigen Grab besitzen, und ihre Familienangehörigen (§ 1 Abs. 1 Ziff. 1 BestV),
- c) die im Gemeindegebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Bestattung anderweitig nicht sichergestellt ist,
- d) Tot- und Fehlgeburten im Sinne des Art. 6 des BestG.

(2) Die Bestattung anderer als der in Abs. 1 genannten Personen ist ausnahmsweise zulässig. Die hierzu erforderliche Erlaubnis erteilt die Friedhofsverwaltung im Einzelfall auf Antrag.

§4 Friedhofsverwaltung

Der Friedhof wird von der Gemeinde verwaltet und beaufsichtigt. Der Belegungsplan wird von der Gemeinde so geführt, dass jederzeit festgestellt werden kann, wann mit wem jedes Grab belegt wurde, wer der Grabnutzungsberechtigte ist und für welchen Zeitraum das Nutzungsrecht erworben wurde.

§5 Schließung und Entwidmung

(1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können im öffentlichen Interesse ganz oder teilweise geschlossen oder entwidmet werden. Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.

(2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.

(3) Die Gemeinde kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen, durch Einigung mit den Grabnutzungsberechtigten vorzeitig aufgelöst wurden oder zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit aufgehoben worden sind. Die Gemeinde kann die Entwidmung verfügen, soweit keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen und alle Ruhefristen abgelaufen sind.

(4) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte im Einvernehmen mit dem Berechtigten abgelöst werden sollen

oder aufgehoben worden sind, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.

(5) Im Übrigen gilt Art. 11 BestG.

II. Ordnungsvorschriften

§6 Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besucherverkehr geöffnet.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen oder außerhalb der vorgenannten Öffnungszeiten gestatten.

§7 Verhalten im Friedhof

(1) Jeder Besucher des Friedhofs hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

(2) Kindern unter 10 Jahren ist das Betreten des Friedhofs nur in Begleitung Erwachsener gestattet.

(3) Den Anordnungen des Friedhofpersonals haben die Besucher Folge zu leisten. Friedhofsbesuchern ist es insbesondere nicht gestattet:

- a) Tiere mitzubringen, ausgenommen sind Blinden - und andere Assistenzhunde,
- b) zu rauchen und zu lärmern,
- c) die Wege mit Fahrzeugen und Sportgeräten aller Art zu befahren. Kinderwagen, Rollstühle und vergleichbare Hilfsmittel zum Transport von Kindern, Kranken und Behinderten sind hiervon ausgenommen.
- d) Waren aller Art sowie gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
- e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Druckschriften, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
- f) Abraum und Abfälle an anderen Orten abzulagern, als an den hierfür vorgesehenen Plätzen,
- g) Grabhügel, Grabeinfassungen und Grünanlagen unberechtigt zu betreten und/oder zu beschädigen,
- h) der Würde des Ortes nicht entsprechende Gefäße (z. B. Konservendosen, Plastik- und Glasflaschen sowie ähnliche Gegenstände) auf Gräbern ohne Erlaubnis aufzustellen oder solche Gefäße zwischen den Gräbern aufzubewahren,
- i) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen.

(4) Die Friedhofsverwaltung kann von den Verboten auf Antrag Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(5) Totengedenkfeiern sind der Friedhofsverwaltung spätestens vier Werktage vorher anzuzeigen und bedürfen der Erlaubnis der Friedhofsverwaltung.

§8 Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof

(1) Die Gewerbetreibenden und ihre Gehilfen haben den Regelungen der Friedhofssatzung und den Anweisungen der Friedhofsverwaltung Folge zu leisten. Durch gewerbliche Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

(2) Die Friedhofswege dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung (Antrag nach § 7 Abs. 4) mit den für die Ausführung der Arbeiten oder für den Transport von Arbeitsmitteln erforderlichen Fahrzeugen befahren werden. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit im Friedhofsbereich beträgt Schrittempo. Bei anhaltendem Tau- oder Regenwetter kann die Friedhofsverwaltung das Befahren der Friedhofswege mit Fahrzeugen untersagen.

(3) Die gewerblich Tätigen haften für alle Schäden, die sie oder ihre Gehilfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit in dem Friedhof schuldhaft verursachen.

(4) Die Ausübung gewerbsmäßiger Tätigkeiten auf dem Friedhof kann durch die Friedhofsverwaltung dauerhaft versagt werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten nicht gewährleistet ist oder wenn trotz schriftlicher Abmahnung mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder Anordnung der Friedhofsverwaltung verstoßen wird. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Abmahnung entbehrlich.

III. Grabstätten und Grabmale

§9 Grabstätten

(1) Die Grabstätten stehen im Eigentum der Gemeinde Nordheim v.d.Rhön. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Belegungsplan, der bei der Friedhofsverwaltung innerhalb der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden kann.

§10 Grabarten

- (1) Gräber im Sinne dieser Satzung sind
 - a) Kindergrabstätten für Kinder bis zu 6 Jahren
 - b) Einzelgrabstätten
 - c) Doppelgrabstätten
 - d) Urnengrabstätten
 - e) Urnennischen
 - f) Familienurnengrabstätten
 - g) naturnahe Urnengrabstätten
 - h) halbanonyme Urnengrabstätten

(2) Die Lage der einzelnen Grabstätten wird durch die Gemeinde bestimmt und richtet sich nach dem Belegungsplan. Der Friedhof ist darin in Grabfelder aufgeteilt. Die einzelnen Grabstätten sind fortlaufend nummeriert. Bestattungen können jeweils nur in den von der Gemeinde freigegebenen Grabfeldern oder deren Teilen erfolgen.

(3) In Einzelgrabstätten und Kindergrabstätten kann in einem Einfachgrab ein Verstorbener, in einem Tiefgrab können maximal zwei Verstorbene mit gleichzeitig laufenden Ruhefristen beigesetzt werden. In Einzelgrabstätten können zusätzlich zu den Erdbestattungen noch zwei Urnen beigesetzt werden.

(4) In Doppelgrabstätten können mehrere Verstorbene beigesetzt werden. Die Anzahl der möglichen Beisetzungen Verstorbener richtet sich nach der Lage der Grabstätte. Es wird unterschieden in Einfach- und Tiefgräber. Bei einem Tiefgrab erfolgt die Bestattung übereinander. In einem Doppelgrab beträgt die Zahl der maximal zu bestattenden Verstorbenen zwei nebeneinander, in einem Tiefgrab höchstens vier bei gleichzeitig laufenden Ruhefristen. In Doppelgrabstätten können zusätzlich zu den Erdbestattungen noch vier Urnen beigesetzt werden.

Auf Antrag kann die Gemeinde in begründeten Ausnahmefällen auch eine Mehrfachgrabstätte vergeben, bei dem die Zahl der

maximal zu bestattenden Verstorbenen im Einzelfall festgelegt wird.

(5) In Urnengrabstätten können maximal zwei Urnen mit gleichzeitig laufender Ruhefrist beigesetzt werden. In Familienurnengrabstätten können maximal vier Urnen mit gleichzeitig laufender Ruhefrist beigesetzt werden. In einem Urnengrabfach können jeweils zwei Urnen beigesetzt werden.

(6) In naturnahen und halbanonymen Urnengrabstätten kann jeweils nur eine Urne mit laufender Ruhefrist bestattet werden.

(7) Die Zuerkennung, Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegt der Gemeinde.

§11 Aschenreste und Urnenbeisetzungen

(1) Aschenreste und Urnen müssen den Vorschriften der §§ 17 und 27 BestV entsprechen.

(2) Urnen können in Urnengrabstätten, Familienurnengrabstätten, naturnahen Urnengrabstätten, halbanonymen Grabstätten, Urnennischen, Einzelgrabstätten oder Doppelgrabstätten beigesetzt werden. Urnen für Erdbestattungen müssen aus leicht verrottbarem Material bestehen. Urnen, die über der Erde beigesetzt werden, müssen dauerhaft und wasserdicht sein.

(3) Für das Nutzungsrecht an Urnengrabstätten gelten die §§ 12 und 13 entsprechend.

(4) Wird das abgelaufene Nutzungsrecht an einer Urnennische nicht mehr verlängert, ist die Gemeinde berechtigt, an einer von ihr bestimmten Stelle des Friedhofs (anonymes Urnengrab) Aschenreste in würdiger Weise der Erde zu übergeben und evtl. vorhandene Urnen dauerhafter und wasserdichter Art zu entsorgen.

(5) Naturnahe und halbanonyme Urnengrabstätten sind Grabstätten für die Beisetzung von Urnen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit abgegeben werden. In jede dieser Grabstätten kann nur jeweils eine Urne beigesetzt werden. Die Urnen müssen aus leicht verrottbarem Material bestehen. Die Abräumung wird nach Ablauf der Ruhezeit durch die Gemeinde durchgeführt. Die Graboberfläche wird durch die Gemeinde gestaltet und gepflegt. Grabsteine oder sonstige Ausstattungen (z. B. Grabschmuck) dürfen nicht angebracht werden. Bei naturnahen Urnengrabstätten ist nur die von der Gemeinde zur Verfügung gestellte Grabplatte zulässig. Bei halbanonymen Urnengrabstätten ist nur die von der Gemeinde zur Verfügung gestellte Metallplatte zulässig.

§12 Rechte an Grabstätten

(1) An einer belegungsfähigen Grabstätte kann ein Nutzungsrecht erworben werden. Das Nutzungsrecht wird mindestens auf die Dauer der Ruhefrist verliehen, wenn der Erwerb anlässlich eines Todesfalles erfolgt.

(2) Das Nutzungsrecht an den Grabstätten wird an einzelne natürliche Personen nach Entrichtung der Grabnutzungsgebühr (siehe Friedhofsgebührensatzung – FGS) verliehen, worüber dem Nutzungsberechtigten eine Bescheinigung ausgestellt wird.

(3) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann gegen erneute Zahlung der entsprechenden Grabnutzungsgebühr um weitere 5 Jahre verlängert werden, wenn der Nutzungsberechtigte vor Ablauf des Rechtes die Verlängerung bei der Friedhofsverwaltung beantragt und der Platzbedarf des Friedhofs es zulässt.

(4) Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes kann die Gemeinde über die Grabstätten anderweitig verfügen. Hierüber werden die

bisherigen Nutzungsberechtigten, die Angehörigen in gerader Linie und die Erben oder die Pfleger des Grabes rechtzeitig von der Gemeinde benachrichtigt.

(5) In den Fällen, in denen die Ruhefrist der zu bestattenden Leichen oder Urnen über die Zeit hinausreicht, für die das Recht an einem Grabplatz besteht, ist das Nutzungsrecht im Voraus für die Dauer der vorgeschriebenen Ruhefristen zu erwerben.

(6) Jede Änderung der Anschrift des Nutzungsberechtigten ist der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

§13 Übertragung von Nutzungsrechten

(1) Zu Lebzeiten des Nutzungsberechtigten kann die Umschreibung eines Grabnutzungsrechtes der Ehegatte, der eingetragene Lebenspartner oder ein Abkömmling beanspruchen, wenn der Nutzungsberechtigte zugunsten dieses Angehörigen schriftlich auf das Grabnutzungsrecht verzichtet hat.

(2) Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten kann derjenige die Umschreibung eines laufenden Grabnutzungsrechtes auf seinen Namen beanspruchen, dem es vom Nutzungsberechtigten in einer letztwilligen, rechtsgültigen Verfügung zugewendet wurde. Bei einer Verfügung zu Gunsten mehrerer Personen hat die erstgenannte Person Vorrang. Stirbt der Nutzungsberechtigte ohne eine Verfügung hinterlassen zu haben, so kann das Nutzungsrecht auf Antrag auf die in § 1 Abs. 1 Ziff. 1 BestV genannten bestattungspflichtigen Personen übertragen werden. Eingetragene Lebenspartner sind den Ehegatten gleichgestellt. Innerhalb der Reihenfolge des § 1 Abs. 1 Ziff. 1 BestV hat die ältere Person Vorrecht vor der jüngeren. Haben Vorberechtigte innerhalb von sechs Monaten keinen Antrag auf Übertragung des Nutzungsrechts gestellt, so wird das Nutzungsrecht auf Antrag einer nachberechtigten Person verliehen. Stimmen alle Vorberechtigten zu, so kann das Nutzungsrecht auch in begründeten Einzelfällen auf einen dem Verstorbenen nahestehenden Dritten (z. B. Lebensgefährten oder Stiefkind) übertragen werden.

(3) Über die Umschreibung erhält der neue Grabnutzungsrechtberechtigte eine Mitteilung.

(4) Der Anspruch auf Übertragung des Nutzungsrechts erlischt, wenn alle Berechtigten die Übernahme ablehnen oder es kein Berechtigter innerhalb eines Jahres seit Beisetzung des verstorbenen Nutzungsberechtigten übernimmt. In diesem Fall kann die Grabstätte während der Ruhefrist zur Betreuung an Personen überlassen werden, die zu dem Bestatteten eine persönliche Verbindung hatten.

(5) Bei Grabstätten, an denen nach einer Bestattung niemand das Grabnutzungsrecht nach Abs. 2 oder das Betreuungsrecht nach Abs. 4 Satz 2 übernimmt, sorgt die Friedhofsverwaltung auf Kosten eines Verpflichteten für die Erstanlage (Aufstellen eines mehrfach verwendbaren Grabmals, Begrünung) und die Pflege der Grabstätte während der Ruhefrist. Gegen vollständigen Kostenersatz können Grabnutzungsrecht und Grabmal erworben werden.

§14 Pflege und Instandhaltung der Gräber

(1) Jede Grabstätte ist spätestens sechs Monate nach der Beisetzung bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechtes würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten.

(2) Bei allen Grabstätten sind der Nutzungsberechtigte oder – sofern dieser verstorben ist – die in § 13 Abs. 2 genannten Per-

sonen zur ordnungsgemäßen Anlage, Pflege und Instandhaltung des Grabes verpflichtet.

(3) Kommt der Nutzungsberechtigte oder der sonst Verpflichteten (siehe § 13 Abs. 2) seiner Verpflichtung nicht nach, kann ihn die Friedhofsverwaltung unter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Nach Ablauf der Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderliche Maßnahmen auf Kosten des Verpflichteten getroffen werden (Ersatzvornahme, § 29).

(4) Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten eines Verpflichteten gem. Art. 13 Abs. 2 in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen oder abzuräumen und einzuebnen.

§15 Gärtnerische Gestaltung der Gräber

(1) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber und Anpflanzungen nicht beeinträchtigen. Die Höhe und Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtbild des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.

(2) Anpflanzungen aller Art neben den Gräbern werden ausschließlich von der Gemeinde ausgeführt. In besonderen Fällen können Ausnahmen von der Gemeinde zugelassen werden, wenn benachbarte Gräber nicht beeinträchtigt werden.

(3) Das Anpflanzen hochgewachsener Gehölze (Zwergsträucher, strauch- oder baumartige Pflanzen, Bäume) auf den Gräbern bedarf der Erlaubnis der Gemeinde.

(4) Alle gepflanzten Gehölze gehen entschädigungslos in die Verfügungsbefugnis der Gemeinde über, wenn sie vom Nutzungsberechtigten nach Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nicht abgeräumt worden sind. Der Schnitt und die Beseitigung zu stark wachsender oder absterbender Bäume und Sträucher kann angeordnet werden. Wird die notwendige Maßnahme nicht innerhalb der hierfür dem Nutzungsberechtigten gesetzten Frist durchgeführt, so werden die Arbeiten von der Friedhofsverwaltung auf seine Kosten durchgeführt (Ersatzvornahme, § 29).

(5) Verwelkte Blumen und verdorrte Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

(6) Bei naturnahen und halbanonymen Urnengrabstätten ist kein Blumenschmuck oder Grabschmuck zulässig.

§16 Erlaubnisvorbehalt für Grabmale und bauliche Anlagen

(1) Die Errichtung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung bedarf – unbeschadet sonstiger Vorschriften – der Erlaubnis der Gemeinde. Die Gemeinde ist berechtigt, soweit das zur Wahrung der Rechte anderer notwendig ist und der Friedhofszweck es erfordert, Anordnungen zu treffen, die sich auf Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen beziehen.

(2) Die Erlaubnis ist rechtzeitig vor Anfertigung oder Veränderung des Grabmales oder der baulichen Anlage bei der Gemeinde durch den Grabnutzungsrechtberechtigten zu beantragen. Dem Antrag ist beizufügen:

a) der Grabmalentwurf bzw. der Entwurf der baulichen Anlage mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter

Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.

b) Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.

(3) An den Urnennischen werden Abdeckplatten angebracht. Für die Beschriftung (Art, Bild, sowie maximale Buchstabengröße von 5 cm in eingemeiselter Form oder mit Metallbuchstaben) ist ebenso ein Antrag vorzulegen. Die Befestigungsschrauben der Abdeckplatte sind vom anzubringenden Beauftragten gesondert zu sichern.

(4) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften der §§ 17 und 18 dieser Satzung entspricht.

(5) Ohne Erlaubnis aufgestellte Grabmale sind nach schriftlicher Aufforderung an den Nutzungsberechtigten unter angemessener Fristsetzung zu entfernen. Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Kommt der Nutzungsberechtigte nicht fristgerecht der Aufforderung nach, so ist die Gemeinde berechtigt auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder sonst Verpflichteten das Grabmal zu entfernen und zu verwerten, wenn es den sicherheitsrechtlichen Anforderungen nicht genügt oder den gestalterischen Merkmalen der §§ 17 und 18 widerspricht (Ersatzvornahme, § 29).

(6) Die nicht erlaubnispflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder -kreuze zulässig und dürfen nicht länger als zwei Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

§17 Größe von Grabmalen und Einfriedungen

(1) Die Grabmale dürfen folgende Höchstmaße nicht überschreiten:

- | | |
|--------------------------------|----------------------------|
| - bei Kindergrabstätten | Höhe 1,00 m Breite: 0,60 m |
| - bei Einzelgrabstätten | Höhe 1,00 m Breite: 0,75 m |
| - bei Doppelgrabstätten | Höhe 1,20 m Breite: 1,50 m |
| - bei Urnengrabstätten | Höhe 1,00 m Breite: 0,60 m |
| - bei Familienurnengrabstätten | Höhe 1,00 m Breite: 0,75 m |

(2) Die Grabeinfassungen dürfen folgende Höchstmaße nicht überschreiten:

- | | |
|--------------------------------|------------------------------|
| - bei Kindergrabstätten | Länge: 1,20 m Breite: 0,60 m |
| - bei Einzelgrabstätten | Länge: 1,90 m Breite: 0,90 m |
| - bei Doppelgrabstätten | Länge: 1,90 m Breite: 1,60 m |
| - bei Urnengrabstätten | Länge: 1,20 m Breite: 0,80 m |
| - bei Familienurnengrabstätten | Länge: 1,90 m Breite: 0,90 m |

(3) Eine Überschreitung ist im Einzelfall zulässig, sofern sie mit den Bestimmungen des § 18 dieser Satzung und dem Friedhofszweck vereinbar ist und die Gemeinde die Erlaubnis erteilt.

§18 Grabgestaltung

Grabmale und sonstige bauliche Anlagen müssen dem Friedhofszweck entsprechen; sie müssen so gestaltet sein, dass die Würde des Friedhofs als Ruhestätte der Verstorbenen gewahrt ist.

§19 Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabmalen

(1) Jedes Grabmal muss seiner Größe entsprechend dauerhaft und standsicher gegründet werden. Die Fundamente sind nach den neuesten Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Baukunst durch fachkundige Firmen zu setzen. Maßgeblich für die bei der Errichtung der Grabmale geltenden anerkannten Regeln der Baukunst ist die technische Anleitung zur Standsicher-

heit von Grabmalen (TA-Grabmal) der deutschen Naturstein Akademie in ihrer jeweils geltenden Fassung.

(2) Der Grabnutzungsberechtigte hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, sicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen des Grabmales oder Abstürzen von Teilen desselben verursacht werden. Grabmale, die sich nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden, können nach vorangegangener Aufforderung auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder der in § 13 Abs. 2 genannten Personen entfernt werden, wenn die Wiederherstellung verweigert oder innerhalb der gesetzten Frist nicht durchgeführt wird (Ersatzvornahme, § 29). Kann aufgrund der akut drohenden Gefahr durch ein nicht standsicheres Grabmal eine schriftliche Aufforderung an den Nutzungsberechtigten zur Wiederherstellung der Standsicherheit unter Fristsetzung nicht abgewartet werden, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Gefahrenstelle abzusperren und das Grabmal provisorisch zu sichern oder umzulegen.

(3) Der Nutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag handelnden Personen haften für jede durch die Errichtung von Grabmalen und baulichen Anlagen entstehenden Beschädigungen der Grab- und Friedhofsanlagen.

(4) Grabmale und bauliche Anlagen (§ 16) dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Erlaubnis der Gemeinde entfernt werden. Die Erlaubnis kann frühestens 5 Jahre vor Ablauf der Ruhefrist erteilt werden.

(5) Nach Ablauf der Ruhezeit und des Nutzungsrechts sind sowohl die überirdisch sichtbaren Grabdenkmäler als auch die Fundamente nach einer entsprechenden Aufforderung der Gemeinde durch den vorher Nutzungsberechtigten oder den nach § 13 Abs. 2 Verpflichteten innerhalb von 3 Monaten vollkommen zu entfernen. Die Grabstätten sind einzuebnen. Kommt der Nutzungsberechtigte oder der sonst Verpflichtete seiner Verpflichtung nicht nach, kann ihn die Friedhofsverwaltung unter erneuter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass die Fundamente nicht oder nicht vollkommen entfernt wurden. Nach Ablauf der Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderliche Maßnahmen auf Kosten des vormals Nutzungsberechtigten oder sonst Verpflichteten getroffen werden (Ersatzvornahme, § 29). Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder eines Verpflichteten abzuräumen und einzuebnen. Grabmale, Einfriedungen und sonstiger Grabschmuck gehen in das Eigentum des Friedhofsträgers über.

(6) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Gemeinde. Die Entfernung oder Änderung solcher Anlagen auch nach Ablauf der Ruhefrist und des Grabnutzungsrechts bedarf der besonderen Erlaubnis der Gemeinde.

IV. Bestattungsvorschriften

§ 20 Leichenhaus

(1) Das Leichenhaus dient der Aufbewahrung der Leichen, bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufbewahrung von

Aschenresten feuerbestatteter Verstorbener bis zur Beisetzung im Friedhof. Es darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.

(2) Die Verstorbenen werden im Leichenhaus aufgebahrt. Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Hinterbliebenen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Bestattungspflichtigen (§ 15 BestV) entscheiden, ob die Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Dies gilt auch bei entsprechender Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes. Leichen von Personen, die bei Eintritt des Todes an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes erkrankt waren, werden in einem gesonderten Raum untergebracht. Der Zutritt zu diesem Raum und die Besichtigung der Leichen bedürfen der vorherigen Erlaubnis des Amtsarztes.

(3) Für die Beschaffung von Särgen, Sargausstattungen und für die Bekleidung von Leichen gelten die Vorschriften des § 30 BestV.

§ 21 Leichenhausbenutzungszwang

(1) Jede Leiche ist spätestens 24 Stunden vor der Bestattung in das gemeindliche Leichenhaus zu verbringen.

(2) Dies gilt nicht, wenn

- a) der Tod in einer Anstalt (z. B. Krankenhaus, Klinik, Alten- bzw. Pflegeheim u. a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist,
- b) die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und innerhalb einer Frist von 24 Stunden überführt wird,
- c) die Leiche in einem privaten Krematorium verbrannt werden soll und sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen des § 17 BestV vom Träger der Bestattungsanlage geprüft werden,
- d) die Leiche bei einem Bestattungsinstitut zur Beisetzung vorbereitet wird und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist.

§ 22 Leichentransport

Zur Beförderung von Leichen im Gemeindegebiet sind Leichenwagen zu benutzen. Die Beförderung der Leichen hat durch ein geeignetes Bestattungsunternehmen zu erfolgen.

§ 23 Leichenversorgung

Reinigen, Ankleiden und Einsargen der Leichen hat durch ein geeignetes Bestattungsunternehmen zu erfolgen.

§ 24 Friedhofs- und Bestattungspersonal

(1) Die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Bestattung stehenden Verrichtungen auf den gemeindlichen Friedhöfen sind von der Gemeinde hoheitlich auszuführen, insbesondere

- a) das Ausheben und Verfüllen des Grabes,
- b) das Versenken des Sarges,
- c) die Beisetzung von Urnen,
- d) die Überführung des Sarges/der Urne von der Halle zur Grabstätte einschließlich der Stellung der Träger,
- e) die Ausgrabung und Umbettung (Exhumierung von Leichen und Gebeinen sowie Urnen) einschließlich notwendiger Umsargungen,
- f) das Ausschmücken des Aufbahrungsraums und der Aussegnungshalle (Grundausrüstung mit Trauerschmuck).

Die Gemeinde kann mit der Durchführung der hoheitlichen Tätigkeiten ein Bestattungsunternehmen als Erfüllungsgehilfen beauftragen.

(2) Auf Antrag kann die Gemeinde von der Inanspruchnahme des Trägerpersonals nach Abs. 1d) und der Ausschmückung nach Abs. 1f) befreien.

§ 25 Bestattung

Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen sowie die Beisetzung von Aschenurnen unter der Erde bzw. in Urnennischen. Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab eingefüllt oder die Urnennische geschlossen ist.

§ 26 Anzeigepflicht und Bestattungszeitpunkt

(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes der Gemeinde anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.

(2) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde im Benehmen mit den Hinterbliebenen, dem Bestattungsunternehmen und ggf. mit dem zuständigen Pfarramt fest.

§ 27 Ruhefrist

Die Ruhefrist beträgt

a) im alten Teil des Friedhofs von Nordheim v.d.Rhön (Süden) und in Neustädtles:

- | | |
|--------------------------------------|----------|
| - bei Kindergrabstätten: | 15 Jahre |
| - bei der Bestattung von Leichen | 25 Jahre |
| - bei der Bestattung von Ascheresten | 15 Jahre |

b) im neuen Teil des Friedhofs von Nordheim v.d.Rhön (Norden):

- | | |
|--------------------------------------|----------|
| - bei Kindergrabstätten: | 15 Jahre |
| - bei der Bestattung von Leichen | 25 Jahre |
| - bei der Bestattung von Ascheresten | 15 Jahre |

Die genaue Abgrenzung im Friedhof in Nordheim v.d.Rhön ergibt sich aus dem Lageplan, der in der Friedhofsverwaltung einsehbar ist.

Die jeweilige Ruhefrist beginnt mit dem Tag der Bestattung.

§ 28 Exhumierung und Umbettung

(1) Die Exhumierung und Umbettung von Leichen und Urnen bedarf unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde.

(2) Soweit Exhumierungen von Leichen nicht vom Gericht oder einer Behörde angeordnet werden, sollen sie nur in den Monaten Oktober bis März und zwar außerhalb der Besuchszeiten erfolgen.

(3) Zur Exhumierung und Umbettung bedarf es eines Antrages des Grabnutzungsberechtigten.

(4) Angehörige und Zuschauer dürfen der Exhumierung bzw. Umbettung nicht beiwohnen.

(5) Im Übrigen gilt § 21 BestV.

V. Schlussbestimmungen

§ 29 Ersatzvornahme

Werden die in dieser Satzung festgelegten Handlungspflichten nicht rechtzeitig erfüllt, kann die Gemeinde die Handlung auf Kosten des Pflichtigen vornehmen oder vornehmen lassen. Die Ersatzvornahme ist vorher schriftlich anzukündigen. Dabei ist eine angemessene Frist zu setzen. Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist und die Ersatzvornahme zur Abwehr einer drohenden Gefahr notwendig ist.

§ 30 Haftungsausschluss

Die Gemeinde übernimmt für die Beschädigungen, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen entstehen und für Schäden, die durch Beauftragte dritter Personen verursacht werden, keine Haftung.

§ 31 Zuwiderhandlungen

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i. V. mit § 17 OwiG kann mit Geldbuße von mindestens 5,- Euro und höchstens 1.000,- Euro belegt werden wer:

- a) den Vorschriften über den Benutzungszwang zuwiderhandelt,
- b) die erforderliche Erlaubnis der Gemeinde nicht einholt,
- c) die erstmalige Anlage, Pflege und Instandhaltung der Grabstätten nach den §§ 14 bis 19 nicht satzungsgemäß vornimmt,
- d) sich entgegen den Bestimmungen dieser Satzung nicht ruhig und der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die festgelegten Verbote missachtet.

§ 32 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung am 05./06.03.2022 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 04.02.2021 außer Kraft.

Gemeinde Nordheim v.d.Rhön
Nordheim v.d.Rhön, den 20.01.2022
Fischer
Erster Bürgermeister

Friedhofsgebührensatzung (FGS) der Gemeinde Nordheim v.d.Rhön vom 20.01.2022

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Nordheim v.d.Rhön folgende Satzung:

§1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

(1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.

- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
 - a) Grabnutzungsgebühren (§ 2)
 - b) Friedhofsunterhaltungsgebühren (§ 2 a)
 - c) Gebühren für die Leichenhäuser und die Aussegnungshallen (§ 3)
 - d) Bestattungsgebühren (§ 4)
 - e) sonstige Gebühren (§ 5)

§2 Grabnutzungsgebühr

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt für
 - a) eine Einzelgrabstätte Nordheim 1.320 €,
 - b) eine Einzelgrabstätte Nordheim alter Bereich und Neustädtles 1.580 €,
 - c) eine Doppelgrabstätte Nordheim 2.340 €,
 - d) eine Doppelgrabstätte Neustädtles 2.810€,
 - e) ein Urnengrabfach (Urnennische) 1.090 €,
 - f) eine Familienurnengrabstätte 1.250 €,
 - g) eine Kindergrabstätte 330 €,
 - h) eine Urnenerdgrabstätte 490 €,
 - i) eine naturnahe Urnenerdgrabstätte 260 €,

- j) eine halbanonyme Urnenerdgrabstätte 260 €.
- (2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes für 5 Jahre ist möglich. Hierfür wird ein anteiliger Betrag in Höhe der jeweiligen Grabnutzungsgebühr erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 6 Abs. 1 c).

Ein angefangenes Jahr wird als volles Jahr berechnet.

- (3) Für die Beisetzung von Verstorbenen, die nicht im Gelungsbereich dieser Satzung ihren Wohnsitz hatten (Auswärtige), wird eine Zusatzgebühr in Höhe von 50 % der vorstehenden Sätze erhoben.

§2a Friedhofsunterhaltungsgebühren

- (1) Für die allgemeine Gestaltung, Unterhaltung und Sauberhaltung der Friedhöfe wird eine Gebühr erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühren betragen für alle unter § 10 Abs. 1 der Friedhofssatzung genannten Gräber jährlich 25 €.
- (2) Die Gebührenschuld der Friedhofsunterhaltungsgebühr ist eine Jahresgebühr und entsteht mit dem Beginn der Nutzung des Friedhofs für die gesamte Laufzeit der Ruhefrist. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird mit der erstmaligen Zuteilung oder dem erneuten Erwerb der Grabstätte für die gesamte Dauer der Nutzungszeit oder Ruhefrist im Voraus erhoben.

(3) Abweichend von der Regelung des Abs. 2 besteht für Nutzungsrechte, die vor dem 01.01.2003 erworben oder verlängert wurden, die Möglichkeit, die Friedhofsunterhaltungsgebühr jährlich zu entrichten.

§3 Gebühren für Leichenhäuser und Aussegnungshallen

- (1) Die Gebühr für die Benutzung der Leichenhäuser beträgt pauschal 90,00 €.
- (2) Die Gebühr für die Benutzung der Aussegnungshalle ist in der Grabnutzungsgebühr enthalten.

§4 Bestattungsgebühren

1. Grabherstellung und Beisetzung
 - 1.1 für Verstorbene ab 6 Jahren (Erwachsenengräber) - Erdbestattung Normalgrab 530 €
 - 1.2 für Verstorbene ab 6 Jahren (Erwachsenengräber) - Erdbestattung Tiefgrab 795 €
 - 1.3 für Verstorbene unter 6 Jahren (Kindergräber) - Erdbestattung Normalgrab 350 €
 - 1.4 Urnenbestattung 200 €
2. Exhumierung
 - 2.1 Exhumierung 1.030€
 - 2.2 Umbettung 1.030€
 - 2.3 Kompressoreinsatz bei gefrorenem oder felsigem Untergrund 75 €/Std.
 - Erschwerniszuschlag Frost 55 €/Std.
 - Erschwerniszuschlag Stein und Fels 55 €/Std.
 - Erschwerniszuschlag Altfundamente 55 €/Std.
 - Erschwerniszuschlag Motorsäge 45 €/Std.
 - 2.4 Ausgraben einer Leiche zwecks Überführung nach auswärts 1.030 €
 - 2.5 Umbettung einer Urne 300 €
 - 2.6 Ausgraben und versandgerechtes Verpacken einer Urne (ohne Versandgebühren) 300 €
 - 2.7 Tieferlegung von unverwesten Leichenresten 795 €
 - 2.8 Bodenaustausch ohne unverweste Leichenreste je nach Bedarf im Einzelfall

2.9 Bodenaustausch bei vorhandenen unverwesten Leichenresten je nach Bedarf im Einzelfall

2.10 Erdabfuhr zur Deponie außerhalb des Friedhofs 195€

3. Sargtransport bzw. Urnentransport

3.1 Verbringen des Sarges zur Grabstätte einschl. 4 Trägern (entfällt, wenn private Träger gestellt werden) 200 €

3.2 Verbringen der Urne zur Grabstätte einschl. 1 Träger (entfällt, wenn private Träger gestellt werden) 50 €

4. Ausschmückung des Aufbahrungsraums und der Aussegnungshalle (Grundausstattung mit Trauerschmuck) 185€

5. Reinigungsarbeiten

Reinigung des Aussegnungs- und Aufbahrungsraums nach der Beisetzung (besenrein) 20 €

6. Zuschlag für Arbeiten an einem Samstag 70 €/Std.

7. Aufbahrungsarbeiten bei Beisetzungen auf den Friedhöfen 130 €

8. Grababdeckungen (Grünmatten)

Urnengrab 45 €

Erdgrab 85 €

9. Sandschalen an der Grabstelle 35 €

10. Sonstige Leistungen

Dekoration an der Grabstelle 185€

Leitung der Bestattungsfeierlichkeit 130€

§5 Sonstige Gebühren

(1) Für die Erlaubnis, ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage errichten oder verändern zu dürfen, wird eine Gebühr von 20 € erhoben.

(2) Für die Grabplatte auf einer naturnahen Urnenerdgrabstätte werden 630 € erhoben.

§6 Entstehen und Fälligkeit

(1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabes, und zwar

a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 27 Friedhofssatzung,

b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,

c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des folgenden Monats.

(2) Die Bestattungsgebühren (§ 4) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Die sonstigen Gebühren (§ 5) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.

(4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§7 Gebührenpflichtiger

(1) Gebührenpflichtiger ist,

a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,

b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,

c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,

d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

(3) Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung am 05./06.03.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 04.02.2021 außer Kraft.

Gemeinde Nordheim v.d.Rhön

Nordheim v.d.Rhön, den 20.01.2022

Fischer, Erster Bürgermeister

Aus dem Rathaus wird berichtet

Aus der Gemeinderatssitzung vom 20. Januar 2022

Genehmigung des öffentlichen Teils des Protokolls vom 09. Dezember 2021

Das Protokoll wird vollinhaltlich genehmigt.

Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung vom 09. Dezember 2021

Genehmigung des nichtöffentlichen Teils des Protokolls vom 18. November 2021

Das Protokoll wird vollinhaltlich genehmigt.

Bestattungswesen, Satzungsrecht; Beratung und Beschlussfassung über die Benutzungssatzung der Gemeinde Nordheim v.d.Rhön für die gemeindlichen Friedhöfe; Neufassung der Friedhofsbenutzungssatzung

Der Gemeinderat der Gemeinde Nordheim v.d.Rhön beschließt die „Satzung über die Benutzung der Friedhöfe und der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Nordheim v.d.Rhön“ in der vorliegenden Form (s. Amtliche Bekanntmachungen).

Bestattungswesen, Satzungsrecht; Beratung und Beschlussfassung über die Gebührenkalkulation der Gemeinde Nordheim v.d.Rhön für die gemeindlichen Friedhöfe für den Kalkulationszeitraum 2022-2025; Neufassung der Friedhofsgebührensatzung

Die vorliegende Gebührenkalkulation, Variante 2, wird vom Gemeinderat bewilligt.

Der Gemeinderat der Gemeinde beschließt die „Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Nordheim v.d.Rhön“ in der vorliegenden Form (s. Amtliche Bekanntmachungen).

Antrag auf Baugenehmigung; Aufstockung Wohnhaus und Wärmedämmverbundsystem (WDVS), Fl. Nr. 1253/15 Gmk. Nordheim v.d.Rhön [Bauplannr. 16/2021]

Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB wird erteilt.

Auslagestellen Mitteilungsblatt

Die Gemeinde weist darauf hin, dass Bürgerinnen und Bürger in Nordheim, die das Mitteilungsblatt der VG Fladungen nicht über die Verteilung der Werbepost am Wochenende erhalten, kostenfreie Ausgaben – neben der auf Seite 1 genannten Auslagestelle in der ehemaligen Bäckerei Lenhardt, Von-der-Thann-Str. 13 (Mo, Di, Do, Fr von 08.00-13.00 Uhr) – auch am Rathaus in Nordheim, Marktplatz 7, erhalten können. Im Vorraum unter dem Briefkasten ist hier die Mitnahme möglich.

Müllkalender (Restmüll, Biotonne, Gelber Sack)

Nordheim

Mittwoch, 02. März (+ Papier)

Mittwoch, 16. März

Neustädtles

Donnerstag, 03. März (+ Papier)

Donnerstag, 17. März

Aus den Vereinen

VdK-Ortsverband Fladungen

Mitgliederversammlung wird verschoben

Aufgrund der aktuellen Corona-Lage muss die am Sonntag, den 6. März geplante Mitgliederversammlung des VdK-Ortsverbands Fladungen auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden. Der neue Termin wird rechtzeitig bekannt gegeben. Der nächste monatliche Stammtisch findet aber wie vorgesehen am Mittwoch, den 9. März um 19.00 Uhr im Gasthaus „Braustüble“ in Roth statt. Es gelten die aktuellen Corona-Regeln.

Freiwillige Feuerwehr Fladungen e.V.

Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung 2022

Zu der am Freitag, den 18.03.2022 stattfindenden Mitgliederversammlung ergeht herzliche Einladung. Die Tagung findet in der Grenzlandhalle Fladungen statt und beginnt um 19.00 Uhr.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Totengedenken
3. Verlesen des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung vom 02.07.2021
4. Bericht des 1. Vorstandes
5. Bericht des 1. Kommandanten
6. Bericht des Jugendwartes, des Leiters Atemschutz, des Schriffführers und der Reservegruppe
7. Bericht des Kassierers
8. Entlastung der Vorstandschaft
9. Änderung folgender Paragraphen der Vereinssatzung:
 - §4 Erwerb der Mitgliedschaft
 - §5 Beendigung der Mitgliedschaft
 - §6 Pflichten der Mitglieder
 - §8 Vorstand
 - §9 Zuständigkeit des Gesamtvorstandes
 - §11 Kassenführung
 - §12 Mitgliederversammlung
 - §13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung
10. Neuaufnahmen / Übernahme in die aktive Wehr
11. Ehrungen und Beförderungen
12. Grußworte der Ehrengäste
13. Verschiedenes, Wünsche und Anträge

Der vollständige Satzungswortlaut kann beim 1. Vorstand eingesehen werden.

Die Vorstandschaft würde sich freuen, wenn möglichst alle Mitglieder, insbesondere die passiven, fördernden und Ehrenmitglieder, an der Versammlung teilnehmen würden.

Um pünktliches Erscheinen wird gebeten.

Allgemeine Informationen

Staatsministerium gibt Informationen zu gesundheitsbewusstem Bauen

Die Pandemie hat das Thema Gesundheit in Verbindung mit Bauen und Wohnen noch stärker in den Fokus gerückt. Allen voran die eigenen vier Wände, sollen gesundes Wohnen bieten und das Wohlbefinden fördern. Daher hat das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr die neue Broschüre „Gesundheitsbewusstes Bauen und Wohnen“ herausgegeben.

Diese gibt einen kompakten Einblick ins gesundheitsorientierte Planen und Bauen. Sie zeigt Aspekte und Handlungsfelder auf und liefert nützliche Hinweise für gesundheitsfördernde Maßnahmen beim Bauen und Wohnen, wie beispielsweise für die Auswahl nachhaltiger Baumaterialien und für ein gesundes Raumklima. Der Regierung ist es ein Anliegen, dass Gesundheitsaspekte beim Planen und Bauen zukunftsfähiger Wohnungen ihre angemessene Berücksichtigung finden. Das Wohnen soll nicht nur bezahlbar sein, es soll den Menschen auch Sicherheit und Wohlbefinden bieten.

Die Broschüre richtet sich an Bauwillige, an Planer sowie an alle thematisch interessierten Bürgerinnen und Bürger. Entsprechend übersichtlich wurde die Broschüre gestaltet. Sie soll ein breites Publikum für die vielfältigen Aspekte des gesunden Wohnens sensibilisieren und zur Umsetzung motivieren. Die Publikation steht kostenfrei zur Verfügung und ist als Druckversion oder barrierefreies PDF unter www.bestellen.bayern.de in der Rubrik „Wohnen, Bau und Verkehr“ erhältlich.

Kirchliche Nachrichten

Evangelische Gottesdienstzeiten

Samstag, 26. Februar

Urspringen (Ev. Kirche) 18.30 Uhr

Sonntag, 27. Februar

Sondheim (St. Michael) 09.00 Uhr

Stetten (Dreifaltigkeitskirche) 10.30 Uhr

Freitag, 04. März (Weltgebetsstag)

Sondheim (St. Michael) 16.00-19.00 Uhr

Geöffnete Kirche zum Weltgebetsstag

Urspringen (Ev. Kirche) 16.00-19.00 Uhr

Geöffnete Kirche zum Weltgebetsstag

Frankenheim (Ev. Kirche) 19.00 Uhr

Gottesdienst zum Weltgebetsstag

Nordheim (Kulturscheune) 19.00 Uhr

Gottesdienst zum Weltgebetsstag

Sonntag, 06. März

Stetten (Dreifaltigkeitskirche) 10.00 Uhr

Wohnzimmerandacht 18.30 Uhr

über die Video-Plattform ZOOM

Sonntag, 13. März

Fladungen (Christuskirche) 09.00 Uhr

Urspringen (Ev. Kirche) 10.30 Uhr

Gottesdienstordnung der PG Fl./No.

Samstag 26.02.		2. Samstag der 7. Woche im Jahreskreis	
18:30 Oberfladg.	Vorabendmesse <i>Seelen-GD f. Wolfgang Schäfer; f. d. Angeh. d. Fam. Lorenz; Dompfarrer Dr. Thomas Höflich</i>	(Thomas Menzel)	
Sonntag 27.02.		8. SONNTAG IM JAHRESKREIS	
08:30 Neustädtles	Messfeier <i>f. d. Pfarrgemeinde; Karl-Heinz Metz; Manfred Friedrich; und deren verst. Angehörige</i>	(Manuel Thomas)	
08:30 Rüdenschw.	Messfeier (mit Anmeldung) <i>Pfr. Johann Kress u. Schwester Maria Kress; Alphons Paul; und verst. Angehörige</i>	(Thomas Menzel)	
10:15 Fladungen	Messfeier mit Verabschiedung von Pastoralreferentin Iris Will-Reusch <i>Sieglinde Kirchner (Kolping Stammtisch); f. Stifter u. Wohltäter der Pfarrgemeinde; Maria Wehner; Werner Link u. Verst. d. Fam. Lamm; und deren verst. Angeh.</i>	(Manuel Thomas)	
10:15 Heufurt	Wort-Gottes-Feier	(P. Reichert)	
10:15 Leubach	Wort-Gottes-Feier	(A. Weber)	
10:15 Nordheim	Wort-Gottes-Feier	(J. Werner)	
Dienstag 01.03.		Dienstag der 8. Woche im Jahreskreis	
15:00 Fladungen	Rosenkranz zur göttlichen Barmherzigkeit in der Kirche		
Mittwoch 02.03.		ASCHERMITTWOCH, Fast- und Abstinenztag	
17:00 Heufurt	Wort-Gottes-Feier	(A. Stumpf)	
18:30 Brüchs	Wort-Gottes-Feier	(A. Wehner)	
18:30 Fladungen	Wort-Gottes-Feier	(T. Späth)	
18:30 Neustädtles	Wort-Gottes-Feier	(Von Soden)	
18:30 Rüdenschw.	Wort-Gottes-Feier	(A. Weber)	
19:30 Nordheim	Messfeier <i>f. d. Pfarrgemeinde; Jahrtag für Edgar Trost (+02.03.07); Anna Hippeli (+03.03.07); Willy Benkert (+06.03.01); Ulrike Büttner (+06.03.10); Hildegard Aßmann (+09.03.09); Günther Kerber (+09.03.19); Hermann Städtler, So. (+10.03.18); Erich Pfeffermann (+13.03.12); Hildegard Hösl (+15.03.19); Anneliese Büttner (+16.03.19); Anna Suckfüll (+20.03.05); Brunhilda Benkert (+20.03.12); Marga Mock (+22.03.21); Hedwig Schlott (+22.03.10); Manfred Hauck (+25.03.21); Maria Perleth (+25.03.21); Norbert Hippeli (+27.03.18); Karl Hauck(+28.03.06); Franz Heurung (+30.03.20); und deren verst. Angeh.</i>	(Thomas Menzel)	
Donnerstag 03.03.		Donnerstag nach Aschermittwoch	
15:00 Oberfladg.	Eucharistische Andacht in der Kirche	(Peter Schubert)	
18:30 Leubach	Messfeier	(Thomas Menzel)	
19:00 Nordheim	Kreuzweg / Rosenkranz	(A. Karlein)	
Freitag 04.03.		Hl. Kasimir	
17:00 Hausen	Rosenkranz		
19:00 Nordheim	Weltgebetstag der Frauen in der Kulturscheune		
19:00 Oberfladg.	Kreuzwegandacht in der Kirche		
Samstag 05.03.		Samstag der 8. Woche im Jahreskreis	
18:30 Roth	Vorabendmesse <i>(f. d. Angeh. d. Fam. Thiel u. Stäblein - anl. Eiserner Hochzeit; Anna Link; für die Fam. Dittrich u. Städtler; Martin Spiegel; und all deren verst. Angehörige</i>	(Thomas Menzel)	
Sonntag 06.03.		1. FASTENSONNTAG	
08:30 Hausen	Messfeier (mit Anmeldung) <i>Lina u. Albert Krenzer; und all deren verst. Angehörige</i>	(Manuel Thomas)	
10:15 Fladungen	Messfeier (mit Anmeldung) <i>Seelen-GD f. Albin Dietz; Artur Vey und Verst. d. Fam. Vey und Zentgraf; Josef Weiß und leb. u. verst. Angeh.; Konrad Frickel, Eltern u. Schw.-eltern; und all deren verst. Angehörige</i>	(Thomas Menzel)	
10:15 Oberfladg.	Wort-Gottes-Feier	(Peter Schubert)	
18:00 Heufurt	Messfeier (mit Anmeldung) <i>Lorette Dietz; Franz Hohmann; Wilhelm u. Maria Baumgart; Karl u. Rosa Müller; Rosalie Dietz u. Agnes Weber; und all deren verst. Angehörige</i>	(Manuel Thomas)	
Montag 07.03.		Hl. Perpetua und Hl. Felicitas	
19:00	Hausgottesdienst der Bayer. Diözesen für alle Gemeinden. (Die Vorlagen liegen in den Kirchen aus.)		
Dienstag 08.03.		Hl. Johannes von Gott	
15:00 Fladungen	Rosenkranz zur göttlichen Barmherzigkeit in der Kirche		
18:30 Brüchs	Messfeier	(Thomas Menzel)	
18:30 Nordheim	Messfeier	(Manuel Thomas)	
Mittwoch 09.03.		Hl. Hl. Bruno von Querfurt und Hl. Franziska von Rom	
18:30 Neustädtles	Messfeier	(Piotr Bruski)	
18:30 Oberfladg.	Messfeier <i>Seelen-GD f. Siglinde Gottschall</i>	(Manuel Thomas)	
Donnerstag 10.03.		Donnerstag der 1. Fastenwoche	
15:00 Brüchs	Psaltergebet in der Kirche		
15:00 Hausen	Krankenkommunion Ha./Ro./So.	Gruppe D	
19:00 Nordheim	Kreuzweg / Rosenkranz	(A. Karlein)	
Freitag 11.03.		Freitag der 1. Fastenwoche	
09:00 Fladungen	Krankenkommunion Fl./Of./Rü./Br./Hf.	Gruppe E	
09:00 Nordheim	Krankenkommunion No.	Gruppe A	
17:00 Hausen	Rosenkranz		

Samstag 12.03.	Samstag der 1. Fastenwoche
18:30 Brüchs	Vorabendmesse <i>(Manuel Thomas)</i> <i>Eleonore u. Rudolf Streit, Ludwig, Frieda u. Edwin Schraut und Erna Hippeli; und all deren verst. Angehörige</i>
Sonntag 13.03.	2. FASTENSONNTAG
08:30 Rüdenschw.	Messfeier (mit Anmeldung) <i>(Manuel Thomas)</i> <i>f. Stifter u. Wohltäter der Pfarrgemeinde; Johann u. Anna Wetzel u. Freundschaft; und all deren verst. Angehörige</i>
10:15 Fladungen	Wort-Gottes-Feier <i>(Michaela Köller)</i>
10:15 Leubach	Wort-Gottes-Feier <i>(A. Stumpf)</i>
10:15 Nordheim	Messfeier <i>(Thomas Menzel)</i> <i>Blanda u. Ludwig Walter; f. d. Verst. d. Fam. Fischer, Carola Hohmann u. Eltern, Hubert Hohmann; Anna u. Rudolf Hippeli; Franz, Regina u. Rudolf Heurung, Fritz Friedrich; und all deren verst. Angehörige</i>
10:15 Oberfladg.	Messfeier <i>(Manuel Thomas)</i> <i>Pfr. Josef Zickler u. Angeh.; Babette u. Alfons Bach; Zita u. Erhard Brandl; und deren verst. Angehörige</i>
14:00 Hausen	Taufe des Kindes Emma Hikel, Ha. <i>(Manuel Thomas)</i>

TERMINE ERSTKOMMUNION

10.03.22	17.30 Uhr	Hausen / Wege - Gottesdienst der Kommunionkinder (für die PG Fl./No.)
24.03.22	17.30 Uhr	Nordheim / Wege - Gottesdienst der Kommunionkinder (für die PG Fl./No.)
26.03.22	09.00-11.00	Nordheim-Pfarrheim / Versöhnungsfest für den Bereich Nordheim - nur die Kinder
26.03.22	10.30-12.30	Nordheim-Pfarrheim / Versöhnungsfest für den Bereich Fladungen - nur die Kinder
29.03.22	20.00 Uhr	Nordheim - Pfarrheim / Elternabend für die PG Fl./No. (bitte nur ein Elternteil - es gilt 2G+ (Selbsttest) Sollte sich etwas ändern, bekommen Sie Bescheid. Weitere Termine zur Kommunionvorbereitung gibt es an diesem Elternabend. Weiterhin eine gute Vorbereitungszeit! Ihre Gemeindereferentin Michaela Köller

TERMINE FIRMUNG

10.03.22 18.30 Uhr Fladungen - Pfarrheim / Erstes Treffen der Firmlinge (Organisationsabsprache und Kennenlernen)

TERMINE MINISTRANTEN

14.03.22 19.00 Uhr Fladungen - Pfarrheim / Treffen des Ministrantenausschusses

Ärztlicher Notdienst

Der europaweit einheitliche, gebührenfreie Notruf **112** ist bei lebensbedrohlichen Situationen auch aus dem Handynetzz ohne Vorwahl zu erreichen. Bei Erkrankungen, mit denen man normalerweise einen niedergelassenen Arzt aufsucht, wie beispielsweise grippale Infekte, steht außerhalb der Sprechzeiten der ärztliche Bereitschaftsdienst unter der deutschlandweit einheitlichen Rufnummer **116 117** zur Verfügung.

Zahnärztlicher Notdienst

(von 10.00 bis 12.00 Uhr und von 18.00 bis 19.00 Uhr)

am 26./27. Februar

Dr. Horst-Jürgen Schmelmer
Raiffeisenstr. 16, 97618 Hohenroth, Tel. 09771 / 7730

am 28. Februar/01. März

Markus Brandt
Spörleinstr. 4-6, 97616 Bad Neustadt, Tel. 09771 / 17370

am 05./06. März

Jana Anke Hintz
Gartenstr. 20, 97645 Ostheim, Tel. 09777 / 553

am 12./13. März

Daria Irene Zimmermann
Hauptstr. 33/35, 97638 Mellrichstadt, Tel. 09776 / 5040

Tierärztlicher Notdienst

Bitte wenden Sie sich telefonisch an Ihre/n Haustierärztin/-tierarzt oder an eine/n andere/n niedergelassene/n Tierärztin/Tierarzt in Ihrer Nähe. Der zuständige Notdienst wird Ihnen dort mitgeteilt.

Apothekendienste

26. Februar	St.-Martin-Apotheke , Marktplatz 18, Mellrichstadt, Telefon 09776 / 5733
27. Februar	Adler-Apotheke , Badergasse 2, Fladungen, Telefon 09778 / 9282
28. Februar	Hainberg-Apotheke , Beethovenweg 12, Mellrichstadt, Telefon 09776 / 6880
01. März	Burg-Apotheke , Marktstr. 28, Ostheim, Telefon 09777 / 550
02. März	Rhön-Apotheke , Marktplatz 14, Mellrichstadt, Telefon 09776 / 81100
03. März	Schloß-Apotheke , Marktstr. 49, Ostheim, Telefon 09777 / 1548
04. März	St.-Martin-Apotheke , Marktplatz 18, Mellrichstadt, Telefon 09776 / 5733
05. März	Adler-Apotheke , Badergasse 2, Fladungen, Telefon 09778 / 9282
06. März	Hainberg-Apotheke , Beethovenweg 12, Mellrichstadt, Telefon 09776 / 6880
07. März	Burg-Apotheke , Marktstr. 28, Ostheim, Telefon 09777 / 550
08. März	Elstal-Apotheke , Marktstr. 13, Oberelsbach, Telefon 09774 / 858323
09. März	Schloß-Apotheke , Marktstr. 49, Ostheim, Telefon 09777 / 1548
10. März	St.-Martin-Apotheke , Marktplatz 18, Mellrichstadt, Telefon 09776 / 5733
11. März	Adler-Apotheke , Badergasse 2, Fladungen, Telefon 09778 / 9282
12. März	Hainberg-Apotheke , Beethovenweg 12, Mellrichstadt, Telefon 09776 / 6880
13. März	Burg-Apotheke , Marktstr. 28, Ostheim, Telefon 09777 / 550
14. März	Elstal-Apotheke , Marktstr. 13, Oberelsbach, Telefon 09774 / 858323

Wir sind für Sie da!

Handwerk, Handel und Dienstleistungen im Bereich der Verwaltungsgemeinschaft Fladungen

Adler-Apotheke, Fladungen, Badergasse 2, ☎ 09778/9282
Öffnungszeiten: Mo-Sa von 9-12.30 Uhr, Mo-Fr von 14-18 Uhr

Baumpflege JACOB, Fladungen, Hochrhönstr. 27, ☎ 09778/748636
Baumfällung, Baumpflege, Fräsen von Baumstubben, Hackschnitzel

Rhöner Bauernladen am Freilandmuseum Fladungen ☎ 09778/642
Apr-Okt: Mo-Sa 10-18, So & Feiert. 11-18 Uhr; Nov-Mär: Fr 10-18, Sa 10-14 Uhr

Schreinerei Markert, Fladungen, Hochrhönstr. 6b, ☎ 0160/2369949
Möbel, Innenausbau, Außenfassaden, Bauelemente aller Art

Metzgerei DROS, Fladungen, Ludwigstraße 32, ☎ 09778/215
Rhöner Wurst- und Grillspezialitäten, Partyservice

Fuchs Metallbau GmbH, Fladungen, Weiherweg 6 ☎ 09778/373
Metall- und Zaunbau; E-Mail: fuchs-metallbau-gmbh@gmx.de

Achim Kümmeth, Fladungen, Marktplatz 3, ☎ 09778/300
Fachbetrieb für Innen- und Außenputz, Trockenbau & Fließ-Estrich

Sturm Bau GmbH & Co. KG, Fladungen, Flurstr. 7, ☎ 0171/3754167
Rohbau, Umbau, Außenanlagen, Pflaster- und Natursteinarbeiten

STADLER Kälte- u. Elektro-Technik, Fladungen, ☎ 09778/7222
Kühlzellen, -thecken, Froster, Klimäräume, Klimatisierungen aller Art

Haarstudio Sturm, Fladungen, Ludwigstr.14, ☎ 09778/336
Offen: Di-Fr 8-12 und 13-18, Sa 8-13 Uhr, Terminvereinbarung erwünscht

Rüdiger Sebold Zahnarzt, Fladungen, Weiherweg 1, ☎ 09778/7107
Mo-Fr 9-12 Uhr, Di 16-19 Uhr, Mo+Do 14-17 Uhr sowie nach Vereinbarung

Die kleine Holzwerkstatt, Oberflad., Hauptstr. 36, ☎ 09778/740086
Massivholzmöbel, Innenausbau, Reparaturen, Restaurationen

Zentgraf & Vey GmbH, Fladungen, Schlagmühle 1, ☎ 09778/270
Grabmale in handwerklicher Perfektion – Natursteine

TAXI Syroff, Fladungen, Dr.-Höffling-Str. 16, ☎ 09778/9292
Inh. A. Böhme, Kranken- und Dialysefahrten – Fahrten aller Art

Foto WALD, Fladungen, Oberfladunger Str.11, ☎ 09778/9250
Biom. Pass-/Bewerbungsbilder, Portraits, Alben, Rahmen, Fotozubehör

Weihermühle Fam. Hückl, Fladungen, Weiherweg 25+27 ☎ 09778/356
Gästehaus, Frühstücksbuffet, Mühlenladen, Holzofenbrot, Fahrradverleih
www.weihermuehle.com, fb/weihermuehle, weihermuehle@t-online.de

Stäblein, Fladungen/Heufurt, Wegscheide 7, ☎ 09778/285
Putz- und Malergeschäft, Raum- und Fassadengestaltung

Stumpf-Abzeichen, Nordheim, Schulstr. 3, ☎ 09779/8588803
www.stumpf-abzeichen.de – Textilveredelung, Uniformeffekte, Vereinsabzeichen

Dieter Hippeli, Hausen, St.-Georg-Straße 3, ☎ 09778/385
www.baeckerei-hippeli.de – Bäckerei & Konditorei

Joachim Markert, Hausen, Stettener Str. 16, ☎ 09778/453
Heizung, Sanitär, Spenglerei, Rohrkamera mit Ortung und Reinigung

Schnipp Schnapp, Hausen, Eisgrabenstr. 15, ☎ 09778/8440
Friseursalon; Offen: Di, Mi, Fr 9-18 Uhr, Do 9-15 Uhr, Sa auf Anfrage

Werbewerkstatt Stäblein, Heufurt, Thorgartenweg 4, ☎ 09778/9220
Fahrzeug- und Objektbeschriftungen

Pascal Müller, Heufurt, Obere Dorfgasse 7, ☎ 09778/7190
Heizung, Sanitär, Kachelofenbau, Spenglerei

Alexander Stäblein, Nordheim, Pflingstgraben 1, ☎ 09779/1594
www.rhoener-grabmale.de – Grabmale und Treppenbau

rhoener.de – Ihr Getränke-Markt, Oberfladungen, ☎ 09778/7178
Geöffnet: Mo-Fr 16.30-19.00 Uhr, Sa 10-12 + 14-16 Uhr, Mi Ruhetag

CUBE Store Rhön, Nordheim, Torwiesen 1, ☎ 09779/8580011
Fahrräder und eBikes; Offen: Mo-Fr 10-18 Uhr, Sa 10-14 Uhr

DIETZEL & SOHN, Fladungen, Bahnhofstr. 18, ☎ 09778/748068-0
www.dietzel-bau.de – Hochbau, Tiefbau, Transportbeton, Containerdienst

Holzbau Dietz oHG, Heufurt, Obere Dorfgasse 18, ☎ 09778/7157
Zimmerer- und Dachdeckerarbeiten, Altbausanierung, Holzrahmenbau

Fensterbau Steffen Keßler, Hausen, Fladunger Str. 6, ☎ 09778/1298
Fensterbau, Schreinerei, Türen; E-Mail: fensterbau-kessler@t-online.de

Autohaus Walter Orf, Hausen, Fladunger Str. 29, ☎ 09778/91950
www.autohaus-orf.de – VW- und Audi-Servicepartner

Perleth Bauelemente, Leubach, St.-Vitus-Weg 11, ☎ 09778/7480355
Fenster, Tore, Türen, Insekten- und Sonnenschutz, Innenausbau

Schreinerei Detlef Hippeli, Nordheim, Pflingstgraben 31 ☎ 09779/858700
Innenausbau, Schreinerarbeiten aller Art, Fußböden & Montagearbeiten
E-Mail: detlef.hippeli@web.de

Öffnungszeiten der Verwaltungsgemeinschaft Fladungen:

Die VGem Fladungen weist auf die Einhaltung der geltenden
Regelungen infolge der Corona-Pandemie hin und bittet
ausdrücklich um Einhaltung vorheriger Terminvereinbarungen.

Die **telefonischen Erreichbarkeiten** lauten wie folgt:

Zentrale	09778/9191 -0
Fax	09778/9191 -33
Einwohnermeldeamt/Friedhofswesen/Wahlen	-21 / -22
Kasse	-44 / -45
Steuern	-25
Öffentliche Sicherheit und Ordnung	-35
Bauamt	-43 / -37 / -23
Kindertageseinrichtungen/Rentenangelegenheiten	-24 / -28

Impressum:

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft Fladungen,
Marktplatz 1, 97650 Fladungen,
Tel. 09778/9191-0

Redaktion: Streutal-Journal GmbH & Co. KG, Meininger Landstr. 31a,
97638 Mellrichstadt

Anzeigen: mitteilungsblatt@streutal-journal.de

Druck: Druckerei Mack, Friedenstraße 9,
97638 Mellrichstadt

Auflage: 1.750 Exemplare

Verantwortlich für den amtlichen Teil ist die Verwaltungsgemeinschaft Fladungen. Für
Mitteilungen von Vereinen, Kirchen etc. sind die jeweiligen Verfasser verantwortlich.

Erscheinungsweise: Das Mitteilungsblatt erscheint in der Regel alle 14 Tage am Wo-
chenende. Es wird an alle mit der Werbepost erreichbaren Haushalte im Gebiet der
Verwaltungsgemeinschaft Fladungen kostenlos verteilt. Im Bedarfsfall sind Einzel-
exemplare im Rathaus Fladungen, im Rathaus Nordheim oder in der Bäckerei Hippeli
in Hausen kostenlos erhältlich. Zudem ist das Mitteilungsblatt online unter www.fladungen.rhoen-saale.net/Aktuelles/Mitteilungsblatt kostenlos abrufbar. Bei Druckfehlern
besteht kein Anspruch auf Schadenersatz. Für eingesandte Manuskripte und Bilder
wird keine Haftung übernommen.

STREUTAL
Journal

GmbH & Co. KG

... machen wir gerne!

Texte & Fotos

Die richtigen Worte, der richtige Blickwinkel:
Wir verstehen, worauf es ankommt.

Mediengestaltung

Starke Botschaft, starker Look:
Wir unterstreichen, worauf es ankommt.

Printprodukte

Perfekt geplant, perfekt gedruckt:
Wir wissen, worauf es ankommt.

Ihr Presse-, Medien- und Verlagsdienstleister
mit dem *Heimatmagazin*

Hauptstr. 9 • Mellrichstadt • 09776 / 2629719 • www.streutal-journal.de

Mit einer Anzeige im Mitteilungsblatt

erreichen Sie alle Haushalte von
**Fladungen, Hausen/Rhön
und Nordheim v. d. Rhön!**

Wichtige Rufnummern:

Telefon-Nr.

Polizeiinspektion Mellrichstadt:	☎ 09776 / 8060
Polizeinotruf:	☎ 110
Notruf/Feuerwehr:	☎ 112
Verwaltungsgemeinschaft Fladungen:	☎ 09778 / 9191-0 Fax: 09778 / 9191-33
1. Bürgermeister der Stadt Fladungen: Michael Schnupp	☎ 0160 / 93631362
1. Bürgermeister der Gemeinde Hausen/Rhön: Friedolin Link	☎ 0171 / 7732249
1. Bürgermeister der Gemeinde Nordheim v. d. Rhön: Thomas Fischer	☎ 0171 / 3139258
Fremdenverkehrsamt Fladungen: Sitz: Rathaus Fladungen	☎ 09778 / 9191-11 Fax: 09778 / 9191-16
Wasserzweckverband Rother Gruppe:	☎ 09779 / 561
Wasserzweckverband Willmarser Gruppe:	☎ 09779 / 482
Abwasserzweckverband Obere Streu:	☎ 09779 / 797
Forstbetriebsgemeinschaft Obere Rhön w.V. Büro	☎ 09779 / 8587605
Forstbetriebsgemeinschaft Obere Rhön w.V. Revier Nordheim	☎ 0171 / 2020305
Forstbetriebsgemeinschaft Obere Rhön w.V. Revier Fladungen	☎ 01515 / 6178157

Essen – Trinken – Geselligkeit

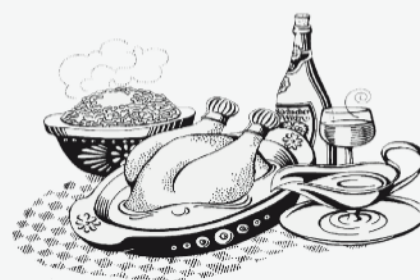
Gastronomie im
Bereich der
Verwaltungsgemeinschaft Fladungen



Hausen und Roth

Berggasthof **Rother Kuppe** Rother Kuppe 1 09779 / 850235
Outdoor-Cooking, fränk. Küche, hgm. Torten • Fr-Di 11-18 Uhr, Mi & Do Ruhetag

Braustüble Roth, Hauptstraße 7 09779 / 8587607
Mi-Sa 10-22 Uhr, So 10-20 Uhr, gut bürgerliche Küche, Spezialität: Hähnchen



Fladungen und Ortsteile

Restaurant – Café – Hotel **Sonnentau** 09778 / 91220
Wurmbergstraße 1-3, Weinstube, Wellness-Day-Spa

Sennhütte Berggasthof und Hotel 09778 / 9101-0
Restaurant und Café

Zur Weimarschmiede Weimarschmieden 09778 / 1605
Mo+Do 11.30-20 Uhr, Fr-Sa-So+Feiertage 11.30-22 Uhr, Di & Mi Ruhetag



Danksagung
Engelbert Karlein
† 13.01.2022

DANKE

- für alle Worte des Trostes, gesprochen oder geschrieben
- für die Blumen- und Geldspenden
- für alle Zeichen der Freundschaft und des Mitgefühls
- all denen, die Engelbert im Leben und auf seinem letzten Weg begleitet haben

Ein besonderer Dank gilt:

- den Hausärzten Dr. Weber & Dr. Dombrowski
- der Seniorenresidenz Liane in Roth/Rhön
- der Palliativstation Bad Neustadt
- Herrn Pfarrer Neumann für die wundervolle Gestaltung der Trauerfeier
- dem Angelverein
- den Feuerwehrkameraden

Deine Geschwister mit Familien
im Namen aller Angehörigen



pappert
TÄGLICH FRISCHE VIELFALT

Jetzt bewerben!

Verkäufer m/w/d

auf Vollzeit, Teilzeit und Minijob
-gerne auch Quereinsteiger-

Das ist unser Angebot:

- Sonntagszuschlag
- Sicherer Arbeitsplatz in einem expansiven Familienunternehmen mit Aufstiegschancen
- Teilnahme an Schulungsmöglichkeiten
- Mitarbeiterkarte mit bis zu 60,- EUR Einkaufswert
- Mitarbeiterevents

Online-Bewerbung:
www.papperts.de/stellenanzeigen
Info Telefon: 06658-960129 oder unter 0160-9733222

www.autohaus-straus.de

AUTOHAUS Straus GmbH

Wir können alles ... außer Fliegen

Hochröhnstraße 11
97650 Fladungen
Telefon 09778 / 91 02-0
E-Mail info@autohaus-straus.de

Ihr Spezialist für Unfallschäden und Lackierarbeiten

an PKW | LKW | Omnibus | Caravan



Der letzte Weg in guten Händen.

Suckfüll

BESTATTUNGEN

Tel. 09771/61500 www.bestattungen-suckfuell.de

Bestattungen Harald Lieder

97650 Fladungen-Brüchs
Friedhofstraße 14
Tel.: 0 97 78 / 748 02 10
Handy: 01 70 / 441 76 50



Ihre Hilfe im Trauerfall - sind stets für Sie erreichbar!

Pflegezentren
HERBST

Rhönweg 7 • Roth
☎ (0 97 79) 85 85-0
Fax (0 97 79) 85 85-222

Seniorenresidenz Liane



Fahren mit einem guten Gefühl!

Ihr VW- und Audi Servicepartner

Bei uns finden Sie Ihr Traumauto:

- 🚗 Große Auswahl
- 🚗 Geprüfte Qualität
- 🚗 Kompetente Beratung
- 🚗 Gebrauchtwagen-garantie
- 🚗 Finanzierung/ Leasing u.v.m.



Wir präsentieren in unserem frei zugänglichen Jahres- und Gebrauchtwagenpark rund 140 Fahrzeuge der Marken VW und Audi.



Autohaus ORF

97647 Hausen/Rhön
Tel. 09778 91950
www.autohaus-orf.de

Das Team vom Autohaus Orf freut sich auf Ihren Besuch!